

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

4 (8.3.1882)

Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. März

1882.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen: 1. Die Diözesaneinteilung betreffend. 2. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1882 betreffend. 3. Die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektionsfond für 1881 betreffend.

Diensterledigung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog haben Sich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Heinrich Volz von Reichartshausen zum Pfarrer in Buggingen auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog haben Sich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Fuhr in Neuenweg zum Pfarrer in Waldangeloch, Diözese Sinsheim, zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Leopold Krummel auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Sandhausen zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schallbach aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Jakob Dietrich in Prechthal zum Pfarrer in Schallbach zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Diözesaneinteilung betreffend.

An sämtliche evangelische Dekanate.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober v. Js. folgendem Antrage ihrer Verfassungskommission die Zustimmung erteilt:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zeit gekommen sei, die Diözesan- und Wahlbezirkseinteilung einer allgemeinen Revision zu unterwerfen“.

Da nach § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung Veränderungen im Umfange einer Diözese nur nach Anhören der beteiligten Kirchengemeinderäte und Diözesansynoden angeordnet werden können, so beauftragen wir die Dekanate, auf den im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden Diözesansynoden zur Erörterung zu bringen:

1. Ob eine allgemeine Revision der Diözesaneinteilung wünschenswert erscheint;
2. Ob eine Veränderung im Umfang der betreffenden Diözese selbst und
3. bejahenden Falls in welcher Richtung dieselbe vorgenommen werden soll.

Ein Exemplar des gedruckten Berichts der Verfassungskommission über diesen Gegenstand wird jedem Dekanate unter Kreuzband zugesendet.

Karlsruhe, den 10. Februar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

2. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1882 betreffend.

Die im Frühjahr abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangel. Pfarrkandidaten wird Dienstag den 11. April d. Js., Vormittags 8 Uhr

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Kirchl. Verordn.-Bl. S. 105) aufgeführten zwei Abteilungen der allgemein-wissenschaftlichen und theologisch-wissenschaftlichen Gegenstände.

Die Meldungen sind unter Anschluß der nach § 7 der angeführten Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 4. April l. Js. beim evang. Oberkirchenrat einzureichen.

Karlsruhe, den 3. März 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

3. Die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektensfond für 1881 betreffend.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1880 hat einen Ertrag ergeben von 4502 M. 38 Pf. Aus dieser Summe und dem verfügbaren Zinsenertrag des Baukollektensfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und des statutengemäß zu admassierenden Zehntels wurden folgende Unterstüzungen verwilligt:

1.	Der evang. Gemeinde	Bofsheim zur Reparatur der Orgel	150 M.
2.	" "	" Brombach zur Schuldentilgung	300 "
3.	" "	" Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	400 "
4.	" "	" Durmersheim zu Bauherstellungen an Betstuhl und Pfarrhaus	250 "
5.	" "	" Ettlingen zur Schuldentilgung	500 "
6.	" "	" Feldberg zur Anschaffung einer Orgel	200 "
7.	" "	" Göbrichen, desgleichen	200 "
8.	" "	" Hochhausen zum Turmbau	450 "
9.	" "	" Hohenwettersbach zur Anschaffung einer Orgel	200 "

Transport 2650 M.

			Übertrag	2650	M.
10.	Der evang. Gemeinde	Kadelburg zu Bauherstellungen an Kirche u. Pfarrhaus		270	"
11.	"	" Lehengericht zur Schuldentilgung		300	"
12.	"	" Neckarelz zur Reparatur der Orgel		150	"
13.	"	" Neuenweg desgleichen		150	"
14.	"	" Offenburg zur Schuldentilgung		500	"
15.	"	" Sachsenhausen desgleichen		500	"
16.	"	" Schwabhausen zur Anschaffung einer Orgel		200	"
17.	"	" Billingen zur Schuldentilgung		400	"
18.	"	" Weiler b. J. zur Anschaffung einer Orgel		200	"
19.	"	" Weitenau zur Vermehrung des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds		500	"
20.	"	" Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds		500	"
			Im Ganzen	6320	M.

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, dieselbe bei Verkündung der am Buß- und Betttag d. J. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst mitzuteilen.

3.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei Neckargerach, Diözese Mosbach, mit der binierten Pfarrei Guttenbach wird mit einem zu 2360 M. berechneten Pfründerertrag zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Leiningen'schen Landes- und Patronats-herrschaft zu melden.

Zur Nachricht.

I. Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
 - die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für 4 M. 50 Pf.
 - die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für — " 20 "
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für 3 " 50 "
- der dritte Teil desselben, ungebunden für 1 " — "
4. Die Perikopen und Lektionen zu 1 " — "
5. Das Choralbuch für 4 " 70 "
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözeseastynoden, das Stück zu — " 5 "
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens — " 50 "
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften für Vorschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu — " 70 "
9. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu — " 70 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich zur Kostenersparung, nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 Pfennig.

II. In der Druckerei von Ch. Th. Groos können bezogen werden die Melodien zum Gesangbuche der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und zwar:

- | | |
|--|--------|
| 1. die Sopranstimme zu | 10 Pf. |
| 2. die Alt-, Tenor- und Bassstimme zu je | 12 " |